OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700762/2/ER

Datum:
Linz, 25. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A M M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 9. Juli 2020, GZ: BHBR/920040010044/20, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 9. Juli 2020, BHBR/920040010044/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 22 Stunden) wegen einer Übertretung nach § 40 lit c iVm § 25 EpidemieG iVm § 2 der Verordnung über Maßnahmen bei der Einreise, BGBl II Nr 87/2020 idF BGBl II Nr 104/2020, wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 31.03.2020, 10:06 Uhr
Ort: x, x
Sie wurden zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort im Zuge der Überwachung von Anordnungen nach dem Epidemiegesetz 1950 nicht angetroffen und haben somit das Wohnhaus in x, x verlassen, obwohl Sie sich mit Ihrer eigenhändigen Unterschrift am 29.03.2020 beim Grenzübergang Ach - Neue Brücke im Zuge der Einreise aus Deutschland verpflichtet haben, eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten.
Die Dauer der Heimquarantäne begann somit am 29.03.2020 und hätte erst am 12.04.2020 geendet.
Es wurde auch kein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2, welcher negativ ist, durchgeführt und durfte die Heimquarantäne daher nicht vorzeitig beendet werden.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 40 lit. c i.V.m. § 25 Epidemiegesetz 1950 i.V.m. § 2 der VO über Maßnahmen bei der Einreise, BGBl. II Nr. 87/2020 i.d.F. BGBl. II Nr. 104/2020
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:
(...)
Begründung
§ 25 EpidemieG (Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande)
(...)
§ 40 EpidemieG
(...)
87. Verordnung: Maßnahmen bei der Einreise
(...)
Aufgrund der Rechtsgrundlage ist ersichtlich, dass Ihr Verhalten strafbar war.
(...)“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie Folgendes ausführte:

„(...)können wir bezüglich dieses Falles bei Ihnen persönlich vorsprechen?
wie gesagt, an diesem besagten Tag wollten wir lediglich ein paar Kartons zu dem neuen Wohnsitz in Österreich fahren unser Hauptwohnsitz sowie alle Möbel waren noch in der x Wohnung da waren wir auch noch gemeldet. Wir mussten uns in Österreich aufgrund der Corona Situation anmelden sonst hätten wir keine Sachen über die Grenze bringen dürfen Der Beamte an der Grenze hat zu uns gesagt da wir auf österreichischen Boden sind müssen wir diesen Quarantäne Bescheid unterschreiben sonst hätten wir auch gar nicht nach Deutschland zurück fahren dürfen! Ich habe ihm mehrmals erklärt das wir uns nicht

in Österreich in Quarantäne begeben können da keine Möbel im Haus sind und das wir postwendend nach Deutschland zurück fahren also haben wir uns auch nicht der Quarantäne entzogen da wir ja nie bei unserem Haus waren! wir mussten unterschreiben und uns bei der Nr. x melden gesagt getan nur die konnten uns auch nicht helfen wir konnten 2 Tage vorher noch problemlos die Kartons über die Grenze fahren und wie schon geschildert sind wir unverzüglich zu unserem in Deutschland gemeldeten Wohnsitz x zurückgefahren darum will ich gegen die Straferkenntnis Beschwerde einlegen weder meine Tochter noch ich haben uns einer Quarantäne entzogen wir sind bei der neuen Grenze x auf der Brücke gestanden und sind im Kreisverkehr wieder zurück nach Deutschland! darum bitte ich Sie um ein persönliches Gespräch“

I.3. Mit Schreiben vom 27. August 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 42 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf, eine deutsche Staatsangehörige, hat seit 24. März 2020 ihren Hauptwohnsitz in Österreich, x, x gemeldet. An dieser Adresse wohnt sie seit 3. April 2020, bis zu diesem Datum wohnte sie in x. Am 31. März 2020 beabsichtigte die Bf, mit ihrer Tochter in einem KFZ Übersiedlungskartons von ihrer Adresse in x an die Adresse in x zu bringen. Am Grenzübergang x wurde die Bf aufgefordert, eine Verpflichtung zur selbstüberwachten Heimquarantäne an der Adresse in x zu unterschreiben. Die Bf informierte die Kontrollorgane an der Grenze darüber, dass eine Heimquarantäne an der österreichischen Adresse nicht möglich sei, da diese Wohnung noch leer war; sie würde umgehend unter Benützung des in Österreich gelegenen Kreisverkehrs wieder nach Deutschland zurückkehren. Dennoch wurde ihr erklärt, sie müsse sich zur selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten, wenn sie im Kreisverkehr österreichischen Boden befahre. Die Bf unterschrieb die Verpflichtungserklärung, um jenen auf österreichischem Staatsgebiet liegenden Kreisverkehr befahren zu können, der ihr die Möglichkeit bot, zu ihrer Adresse in Deutschland zurückzukehren.
Die Bf überquerte die Grenzbrücke und kehrte im unmittelbar an der Grenze in Österreich liegenden Kreisverkehr wieder Richtung Deutschland um, ohne auf österreichischem Staatsgebiet einen Zwischenstopp eingelegt zu haben.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie der Einsichtnahme in das DORIS-Geoinformationssystem des Landes Oberösterreich. Dass die Bf am 31. März 2020

noch in x wohnte, ergibt sich aus ihren – auch in der Anzeige festgehaltenen – glaubhaften Ausführungen, dass die Wohnung in Österreich noch leer gewesen sei und aus der Meldebestätigung der Stadt x, wonach die Bf erst am 3. April 2020 tatsächlich aus der Wohnung in x ausgezogen sei.
Dass die Bf nach Aufforderung die Verpflichtungserklärung zur selbstüberwachten Heimquarantäne unterschrieben hat, um den in Österreich liegenden Kreisverkehr zu benützen, und dass die Bf nach dieser Unterschriftsleistung ohne Zwischenstopp lediglich den auf österreichischem Staatsgebiet liegenden Kreisverkehr befahren hat, um nach Deutschland zurückzufahren, ergibt sich aus ihren von der belangten Behörde völlig unbestrittenen, glaubhaften und schlüssigen Ausführungen sowohl im Einspruch gegen die Strafverfügung als auch in der Beschwerde. Die Situierung des Kreisverkehrs ergibt sich aus dem DORIS-Geoinformationssystem des Landes Oberösterreich.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen der Covid-19-Einreiseverordnung, BGBl II Nr 87/2020 in der anzuwendenden Fassung BGBl II Nr 104/2020, lauten wie folgt:

„§ 1. (1) Personen, die von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien nach Österreich einreisen wollen, haben ein ärztliches Zeugnis (in deutscher, englischer, italienischer oder französischer Sprache beispielsweise entsprechend den Anlagen A, B, C und D) über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.

(2) Personen, die ein Zeugnis nach Abs. 1 nicht vorlegen können, ist die Einreise zu verweigern.

§ 2. Abweichend von § 1 ist Personen erlaubt, nach Österreich einzureisen, die österreichische Staatsbürger sind, oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen.

§ 3. Abweichend von den §§ 1 und 2 ist die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp erlaubt, sofern die Ausreise sichergestellt ist.“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes, BGBl Nr 186/1950 in der anzuwendenden Fassung BGBl I Nr 103/2020, lauten wie folgt:

„Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande.

§ 25. Durch Verordnung wird auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Auslande der Einlaß von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

Sonstige Übertretungen.

§ 40. Wer durch Handlungen oder Unterlassungen
(...)
c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt
macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Personen gemäß § 1 Covid-19-MaßnahmenVO idF BGBl II Nr 104/2020 war unter den Voraussetzungen des § 2 leg.cit. die Einreise nach Österreich erlaubt. Abgesehen davon war die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp bei sichergestellter Ausreise erlaubt. Diese Verordnung wurde auf Basis des § 25 EpidemieG erlassen.

Gemäß § 40 lit c) stellt ein Zuwiderhandeln gegen Gebote und Verbote, die in den aufgrund des EpidemieG erlassenen Verordnungen enthalten sind, eine Verwaltungsübertretung dar.

Der Bf wurde eine derartige Verwaltungsübertretung im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen.

IV.2. Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfordert ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der Covid-19-EinreiseVO.

Die Bf hat sich durch ihre Unterschriftsleistung zwar zur selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichtet, zu dieser Unterschriftsleistung wäre sie jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 2 Covid-19-EinreiseVO verpflichtet gewesen.

Die Bf reiste jedoch nicht im Sinne dieser Verordnung in das österreichische Staatsgebiet ein, sondern befuhr lediglich einen grenznahen Kreisverkehr auf österreichischem Staatsgebiet, um umgehend wieder nach Deutschland auszureisen. Dies teilte sie auch den Kontrollorganen an der Grenze mit, die sie dennoch aufforderten, sich zur selbstüberwachten Heimquarantäne zu verpflichten, da sie österreichischen Boden befahre.

Gemäß § 3 der Covid19-EinreiseVO ist die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp erlaubt, sofern die Ausreise sichergestellt ist. Die Bf befuhr lediglich den Kreisverkehr ohne Zwischenstopp und stellte ihre Ausreise durch das unmittelbare Zurückkehren nach Burghausen sicher. Dies war abweichend von §§ 1 und 2 leg.cit. zulässig, weshalb der zu beurteilende Sachverhalt nicht unter § 2 der Covid-19-EinreiseVO, sondern unter § 3 leg.cit. zu subsumieren gewesen wäre. Mangels Einreise der Bf im Sinne dieser Verordnung wäre sie nicht anzuhalten gewesen, sich zur selbstüberwachten Heimquarantäne zu verpflichten.

Die Bf hat sich zwar durch ihre Unterschrift zur selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichtet, mangels Einreise nach Österreich mangelte es dieser Selbstverpflichtung jedoch an der Rechtsgrundlage. Die Nicht-Einhaltung der selbstüberwachten Heimquarantäne weist daher keinen strafrechtsrelevanten Charakter auf.
Durch das Nicht-Einhalten der Heimquarantäne hat die Bf – mangels die Heimquarantäne erfordernder Einreise – somit nicht gegen ein Gebot oder Verbot, das in der aufgrund des EpidemieG erlassenen Covid-19-EinreiseVO enthalten ist, zuwidergehandelt und somit nicht den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

IV.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Da die Bf den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt hat, hat sie die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis waren der Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter